

**Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die Kostenbeteiligung für die
Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die nicht den
Hort besuchen
(Satzung Schulspeisung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12, S. 8) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- 1) Die Stadt Oranienburg gewährleistet an den Grundschulen und an der weiterführenden Schule (Jean-Clermont-Schule), die in Trägerschaft der Stadt Oranienburg stehen, entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler an Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Oranienburg eines bzw. mehrerer Dritten/r - dem/den Essenversorger/n.
- 2) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Schülerinnen und Schüler mit einem warmen Mittagessen in städtischen Schulen, die nicht eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

- 1) Anspruchsberechtigt zur Teilnahme an der Mittagsversorgung sind alle Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Oranienburg besuchen.
- 2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 16 Portionen berechnet.

§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung

Die Kosten werden pauschal monatlich in 11 Monatsraten erhoben, ein Monat (August) ist kostenfrei, sofern nicht im August die Anmeldung zur Schulspeisung erfolgt. Mit dem kostenfreien Monat August sind Ausfalltage abgegolten, sofern ihre Zahl nicht die in § 6 genannte Zahl überschreitet. Der Kalkulation für die Kostenbeteiligungspauschale liegen die Anzahl der jährlichen Schultage (Unterrichtstage ohne Ferientage) zu Grunde. Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt monatlich 46 €.

§ 4

Verfahren

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist formgebunden, unter Verwendung des Online-Antragsformulars bzw. unter Verwendung des Antragsformulars - Anlage 1 - zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden. Über die Teilnahme an der Mittagsversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- 2) Mit der Antragstellung zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit erklären sich die Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe Ihrer Bankverbindung bereit. Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag mit Ausnahme des Monats August. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt benannte Konto zu zahlen. Ein Zahlungsverzug kann zum Ausschluss des Kindes/ der Kinder an der Mittagsversorgung führen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat zu versagen.

§ 6

Sonstiges

- 1) Bei einer Abwesenheit von mehr als 16 Schultagen im Schuljahr können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.
- 2) Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Bei Schulabgängern der 6. und 10. Klassen wird die Essenversorgung automatisch zum Schuljahresende abgemeldet, sofern keine Kündigung durch die Eltern erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages endet dann am 31.07. des Abgangsjahres. Hierüber ergeht ein Bescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) beschlossen am 21.01.2022, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.03.2026

(Siegel)

Jennifer Collin-Feeder
Bürgermeisterin

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Schulverwaltung
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Schulspeisung

1. Angaben zum Kind

Familiennamen		Vorname	Geburtsdatum
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		

2. Angaben zur Mutter

Familiennamen	Vorname
---------------	---------

3. Angaben zum Vater

Familiennamen	Vorname
---------------	---------

4. Kontaktdaten

E-Mail-Adresse	Telefon
----------------	---------

5. Erklärung

Ich/ Wir bestätigen, dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind.

Ich/ Wir beantragen die Anmeldung unseres Kindes zur Schulspeisung ab:

--

Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme am Schulessen frühestens 10 Kalendertage nach Eingang Ihres Antrages und nur an Schultagen erfolgen kann.

Name der Schule	Klassenstufe
-----------------	--------------

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------